

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 10 vom 26. Juni 2018**

---



**Ordnung über die Auswahlkommission zum**

**Leistungsstipendium**

**(vergeben vom Verein Freunde und Förderer  
der Technischen Universität Bergakademie  
Freiberg e.V.)**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg am 21.06.2018 folgende

**Ordnung über die Auswahlkommission zum Leistungsstipendium  
(vergeben vom Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg e.V.)**

beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Grundlage

§ 2 Auswahlkommission

§ 3 Inkrafttreten

## **§ 1 Grundlage**

Die „Ordnung zur Förderung von Studienanfängern an der TU Bergakademie Freiberg (Leistungsstipendium)“ des Vereins Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. vom 21.06.2018 ist Grundlage der Vergabe des Leistungsstipendiums. Diese Ordnung regelt die Vorauswahl der Bewerber zum Leistungsstipendium durch eine Auswahlkommission.

## **§ 2 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung bestimmt das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg nach § 5 Abs. 1 der „Ordnung zur Förderung von Studienanfängern an der TU Bergakademie Freiberg (Leistungsstipendium)“ des Vereins Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. vom 21.06.2018 eine zentrale Auswahlkommission.
- (2) Zentrale Auswahlkommission ist die Rektorsratskommission Consilium Decanale unter Hinzunahme der Gleichstellungsbeauftragten und des Geschäftsführers des Vereins der Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg e.V.
- (3) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat in der Regel der Prorektor für Bildung. Dieser kann durch ein anderes Mitglied des Rektorates vertreten werden.
- (4) Die Auswahlkommission schlägt dem Verein Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. eine Liste von Stipendienbewerbern vor, denen ein Stipendium gewährt werden soll. Die Bewerbungen werden bis zur Erreichung der maximalen Kapazität in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Auswahlkommission kann Mitglieder mit beratender Stimme einladen. Dies kann insbesondere bei zweckgebundenen Stipendien nahe gelegt sein.
- (6) Auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet die Geschäftsführung des Vereins Freunde und Förderer der Technischen Universität Bergakademie Freiberg e.V. über die Gewährung der Stipendien.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 26.06.2018

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Büro des Rektors

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg